

B e t r i e b s s a t z u n g
der Abwasserbeseitigung Rheinfelden
vom 25.01.1996, geändert am 20.02.2014 und am 21.07.2022

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 21.07.2022 die folgende

B e t r i e b s s a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinfelden (Baden) wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Beseitigung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung Rheinfelden“.

§ 3

Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der:die Oberbürgermeister:in und die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen,
2. die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,

3. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
8. die Bestellung, Entlastung und Entlassung der Betriebsleitung,
9. Angelegenheiten oberhalb der in § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich der Hauptausschuss und der Bau- und Umweltausschuss wahr.
- (2) Der Hauptausschuss ist für den Bereich der kaufmännischen Angelegenheiten einschließlich der Personalangelegenheiten zuständig. Er entscheidet in seinem Geschäftskreis über die in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten sowie die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
- (3) Der Bau- und Umweltausschuss ist für den Bereich der technischen Angelegenheiten zuständig. Er entscheidet in seinem Geschäftskreis über die in § 9 Abs. 2 Ziff. 2.1 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Geschäftskreis über die in § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten.
- (5) Die Ausschüsse beraten alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (6) Soweit sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil, soweit Angelegenheiten des Eigenbetriebes Gegenstand der Sitzung sind. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Aufgaben des:der Oberbürgermeisters:in

- (1) Der:die Oberbürgermeister:in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der:die Oberbürgermeister:in muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der:die Oberbürgermeister:in anstelle des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der:die Oberbürgermeister:in ist zuständig für die in § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) genannten Angelegenheiten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem:der Kaufmännischen Betriebsleiter:in und dem:der Technischen Betriebsleiter:in. Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der:die Oberbürgermeister:in.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, der Vollzug des Liquiditätsplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Ersatz des Personals, die Anordnung von Instandhaltungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet die in der Zuständigkeit eines anderen Organs liegenden Maßnahmen vor und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse der anderen Organe, soweit nicht der:die Oberbürgermeister:in für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(5) Die Betriebsleitung hat den:die Oberbürgermeister:in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen im Liquiditätsplan sowie über die Entwicklung der Liquidität zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Investitionsvorhaben des Liquiditätsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst den im Liquiditätsplan enthaltenen Investitionsmaßnahmen erheblich abgewichen werden muss.

(6) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des:der Oberbürgermeisters:in.

§ 10 Geschäftsverteilung

Der:die Oberbürgermeister:in regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 11 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen ab 01.01.2023 nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den:die Oberbürgermeister:in dem Hauptausschuss zur Beratung und dem Gemeinderat zur Festsetzung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss mit Lagebericht zu fertigen und dem:der Oberbürgermeister:in vorzulegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 22.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.02.2014 ausser Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.